

# **Fachbereichsstatut**

## **Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen**



### **Fachbereich 3**

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **29./30. November 2005**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Grundsätze</b>	3
1.1 Zuständigkeitsbereich	3
1.2 Tarifpolitik im Fachbereich	3
1.3 Frauen- und Gleichstellungspolitik	4
1.4 Finanzen	4
<b>2. Gliederung des Fachbereiches</b>	4
2.1 Bildung von Fachkommissionen, Projektgruppen und Arbeitskreisen	4
2.2 Vertrauensleute- und Mitgliederversammlungen	4
<b>3. Organe des Fachbereichs</b>	5
3.1 Bezirksfachbereichskonferenz und –vorstand	5
3.2 Landesbezirksfachbereichskonferenz und –vorstand	6
3.3 Bundesebene	6
3.3.1 Bundesfachbereichskonferenz	6
3.3.2 Bundesfachbereichsvorstand	6

## **1. Grundsätze**

### **1.1. Zuständigkeitsbereich**

Dem Fachbereich "Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen" werden alle Beschäftigten, freiberuflich Tätigen, arbeitnehmerähnliche Beschäftigte und Auszubildende und sonstige Personen nach § 6 Abs.1 Satz 1 der ver.di-Satzung zugeordnet, die als Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in den nachfolgenden Branchen, Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen tätig sind:

- Ambulante, stationäre und teilstationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen bzw. Dienste,
- Arzt- und Zahnarztpraxen,
- Blut-, Samen- und Organbanken
- Einrichtungen zur Eingliederung und Pflege Behinderter
- Gesundheitszentren, medizinische Versorgungszentren, Polikliniken
- humanmedizinische Tätigkeiten (Hebammen, Physiotherapeuten, Heilpraktiker ...)
- Kindergärten, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (soweit nicht in Trägerschaft der Kommunen)
- kirchliche Einrichtungen einschl. Diakonie und Caritas,
- Krankenhäuser,
- Kurheime (ohne Sozialversicherungsträger),
- medizinische Labors,
- Psychiatrische Einrichtungen incl. Maßregelvollzug
- Rehabilitationseinrichtungen (soweit nicht in Trägerschaft der Sozialversicherungsträger),
- Rettungsdienste,
- Sonstige Soziale Dienste (soweit nicht in Trägerschaft der Kommunen)
- Servicebetriebe der Gesundheits- und Sozialbranche,
- Sozialstationen,
- Sozialzentren,
- Veterinärwesen (soweit nicht FB 06 oder 07)
- Wohlfahrtsverbände,

sowie Schülerinnen und Schüler und Studierende, die für eine Tätigkeit im Organisationsbereich des Fachbereichs ausgebildet werden.

Der Fachbereich nimmt die Aufgaben der fachbezogenen mitglieder- und betriebsnahen Interessenvertretung wahr. Er entwickelt branchen- und berufsbezogene gewerkschaftliche Positionen und Aktivitäten und bearbeitet in Abstimmung mit der Gesamtorganisation fachbereichsbezogene politische Grundsatzfragen. Aufgabe des Fachbereiches ist es u.a., die gesellschaftspolitische Funktion der Branche in der Gesundheitspolitik zu thematisieren.

### **1.2. Tarifpolitik im Fachbereich**

Der Fachbereich vertritt die Mitgliederinteressen in der fachbereichsbezogenen Tarifpolitik. Entsprechende Tarifkommissionen werden gemäß der Tarifrichtlinie gebildet. Das Nähere wird – in Übereinstimmung mit der Tarifrichtlinie – vom Bundesfachbereichsvorstand beschlossen.

### **1.3. Frauen- und Gleichstellungspolitik**

Auf den jeweiligen Ebenen des Fachbereichs werden verbindliche Frauenstrukturen eingerichtet. Über ihre Arbeitsformen entscheiden die Frauen im Fachbereich auf der jeweiligen Ebene eigenständig. Die Frauen bringen ihre Themen, Anträge und Ideen im jeweiligen Fachbereichsvorstand und auf den jeweiligen Fachbereichskonferenzen ein.

### **1.4. Finanzen**

Die für die jeweiligen Ebenen des Fachbereichs gebildeten Budgets werden durch die Fachbereichsvorstände verantwortet.

Die Finanzierung der ständigen Fachkommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen erfolgt im Rahmen der vom Fachbereichsvorstand zu beschließenden Arbeits- und Finanzplanung. Ebenfalls sind Finanzmittel für Projekte, Kampagnen usw. des Fachbereichs im Rahmen der Haushaltsplanung vorzusehen.

Dabei werden u.a. auch für Jugendarbeit, die Frauen- und Gleichstellungspolitik und die fachbereichsbezogene Bildungsarbeit notwendige Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch soweit im Fachbereich Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren stattfinden.

## **2. Gliederung des Fachbereichs**

Im Fachbereich werden auf allen Organisationsebenen Fachbereichsvorstände gebildet.

### **2.1. Bildung von Fachkommissionen, Projektgruppen und Arbeitskreisen**

In den jeweiligen Ebenen sollen ständige Fachkommissionen gebildet werden. Daneben können zeitlich befristete Projektgruppen oder einzelne Arbeitskreise eingerichtet werden.

Über die Bildung, Größe und Zusammensetzung der Fachkommissionen, Projektgruppen und Arbeitskreise entscheidet der jeweilige Fachbereichsvorstand.

Die Fachkommissionen sowie die von den Fachbereichsvorständen eingesetzten Projektgruppen und Arbeitskreise haben ein Antragsrecht an den jeweiligen Fachbereichsvorstand und die jeweilige Fachbereichskonferenz. Einzelheiten werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

### **2.2. Vertrauensleute- und Mitgliederversammlungen**

In den Dienststellen und Betrieben des Fachbereichs werden Mitglieder- und/oder Vertrauensleuteversammlungen durchgeführt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus § 50 der Satzung sowie der Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit. Die Vertrauensleuteversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertrauensleutenvorstand oder eine Sprecherin, bzw. Sprecher. Die Mitgliederversammlung in den Dienststellen und Betrieben bildet die Betriebsgruppe. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz und Bezirksfachbereichskonferenz.

### **3. Organe des Fachbereichs**

- betriebliche Ebene  
betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlung  
(Betriebsgruppe) örtliche Fachbereichsversammlung
- Bezirksebene
  - Bezirksfachbereichskonferenz beziehungsweise Fachbereichsversammlung
  - Bezirksfachbereichsvorstand
- Landesbezirksebene
  - Landesfachbereichskonferenz
  - Landesfachbereichsvorstand
- Bundesebene
  - Bundesfachbereichskonferenz
  - Bundesfachbereichsvorstand

Bei der Zusammensetzung der Fachbereichsvorstände und -konferenzen müssen sich die besonderen Interessen der Berufsgruppen, der ständigen Fachkommissionen sowie der Gruppen nach § 22 Abs. 4 der ver.di-Satzung, insbesondere der Jugend und Arbeiter/innen, widerspiegeln. Bei der Zusammensetzung der Organe und Beschlussgremien sowie bei Delegiertenwahlen sind die Grundsätze der ver.di-Satzung gemäß § 20 Abs. 3 (Frauenquote) einzuhalten.

Nachwahlen zu den auf Konferenzen gewählten Organen und Gremien nimmt der Vorstand entsprechend § 21. Abs. 4 der ver.di-Satzung vor.

#### **3.1. Bezirksfachbereichskonferenz und Bezirksfachbereichsvorstand**

Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus den §§ 52, 53 der Satzung. Fachbereichsvorstände können auf Bezirksebene oder bezirksübergreifend eingerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Landesbezirksfachbereichsvorstand.

Der Bezirksfachbereichsvorstand setzt sich zusammen aus

- bis zu 15 von der Bezirksfachbereichskonferenz gewählten Vertreter/innen

Die Wahl der Mitglieder des Bezirksfachbereichsvorstandes erfolgt durch die Bezirksfachbereichskonferenz gemäß § 52 Abs. 3a).

Die besonderen Interessen kleinerer Berufsgruppen sowie der Mitgliedergruppen insbesondere der Jugend und Arbeiter/innen und die Mitgliederstärke der Betriebe im Bezirk müssen sich bei der Zusammensetzung widerspiegeln.

## **3.2. Landesbezirksfachbereichskonferenz und Landesbezirksfachbereichsvorstand**

Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus den §§ 55, 57 der Satzung.

Der Landesbezirksfachbereichsvorstand setzt sich zusammen aus

- je einer Vertreterin /einem Vertreter der Bezirksfachbereichsvorstände, (*für die Landesbezirke Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen gilt eine Übergangsregelung mit je 5 Vertreterinnen/Vertretern bis 2011*)
- bis zu 20 von der Landesbezirksfachbereichskonferenz gewählten Vertreter/innen und
- einer Vertreterin der Frauen.

Die Wahl der Mitglieder des Landesbezirksfachbereichsvorstandes erfolgt durch die Landesbezirksfachbereichskonferenz gemäß § 54 Abs. 3 a).

Die besonderen Interessen kleinerer Berufsgruppen sowie der Mitgliedergruppen insbesondere der Jugend und Arbeiter/innen und die Mitgliederstärke des Fachbereichs in den Bezirken müssen sich bei der Zusammensetzung widerspiegeln.

## **3.3. Bundesebene**

### **3.3.1. Bundesfachbereichskonferenz**

Die Bundesfachbereichskonferenz findet mindestens vor jedem Bundeskongress statt. Außerordentliche Bundesfachbereichskonferenzen kann der Bundesfachbereichsvorstand einberufen. Der Bundesfachbereichsvorstand hat eine außerordentliche Bundesfachbereichskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Bundesfachbereichskonferenz dies beantragen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus den §§ 52 bis 57 der Satzung.

Die Bundesfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der Landesbezirksfachbereichskonferenzen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bundesfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt.

### **3.3.2. Bundesfachbereichsvorstand**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich insbesondere aus § 58 der Satzung.

Der Bundesfachbereichsvorstand setzt sich zusammen aus:

- der Bundesfachbereichsleiterin/ dem Bundesfachbereichsleiter
- einer/einem Vertreter/in je Landesbezirksfachbereichsvorstand
- zwei Vertreterinnen der Frauen
- zwei Vertreter/innen der Jugend
- 20 weiteren Mitgliedern

Die Wahl der Mitglieder des Bundesfachbereichsvorstandes erfolgt durch die Bundesfachbereichskonferenz gemäß § 57 Abs. 2 b). Die Grundsätze der ver.di-Satzung gemäß § 20 Abs.3 (Frauenquote) sind einzuhalten.

Der Bundesfachbereichsvorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium. Der Bundesfachbereichsvorstand legt die Aufgaben des Präsidiums in der Geschäftsordnung des Bundesfachbereichsvorstandes fest.

Der Bundesfachbereichsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf Antrag von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Weiteres wird in der Geschäftsordnung des Bundesfachbereichsvorstandes geregelt.